

Satzung der Gewerbeinitiative Ellerau

Stand: 06.09.2012

§ 1 Name und Sitz

Die Initiative ist ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden, Betrieben und freiberuflich Tätigen aus Ellerau oder mit Bezug zu Ellerau. Sie führt den Namen „Gewerbeinitiative Ellerau“. Der Sitz der Initiative ist in 25479 Ellerau. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist vorerst nicht vorgesehen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Initiative

Zweck der Initiative ist die Stärkung des Gewerbes in Ellerau. Indem wir das Gewerbe stärken und aktiv werden, wollen wir den Ort und das Gemeindeleben unterstützen.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

1. Intensivierung des Handels vor Ort: Den Bürgern ist das Angebot der ortsansässigen Betriebe wenig bekannt, entsprechend sollen sie mehr Information darüber erhalten, was Handel und Gewerbe im Ort alles leisten können.
2. Verbesserung der Kommunikation des Gewerbes untereinander.
3. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Politik und Verwaltung und Verbesserung der bisher kaum vorhandenen Kommunikation mit der Gemeinde.
4. Nutzung wirtschaftlicher Synergien in Vermarktung (gemeinsame Werbung oder Aktionen) und Beschaffung (gemeinsame Nutzung von Einkaufsvorteilen, z.B. bei Strom, Gas etc.).

Die Initiative ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Initiative ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Initiative dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Initiative.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Initiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle Gewerbetreibenden, Betriebe und freiberuflich Tätigen aus Ellerau oder mit Bezug zu Ellerau können Mitglied der Gewerbeinitiative werden. Das umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen, unabhängig von Betriebsgröße und Branche.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen Aufnahmeantrag. Dieser ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
3. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet dann mit Wirkung zum Jahresende.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten, das die Ziele der Initiative schädigt, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 25,00 EUR.
2. Die Fälligkeit der Beiträge ist zum Beginn des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder erteilen dazu eine Einzugsermächtigung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Initiative.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung der Initiative, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Initiative, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmachterteilung und Stellvertretung für ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.
12. Vor der Beschlussfassung muss der Wortlaut der Anträge formuliert werden. Bei Bedarf erfolgt dies durch die Sitzungsleitung.
13. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Mitglied dies beantragt.
14. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
15. Satzungsänderungen und die Auflösung der Initiative können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach der Versammlung an alle Mitglieder per E-Mail versandt.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Vertretung der Initiative erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Ist dieser/diese verhindert, geht die Vertretung der Initiative für die Dauer der Verhinderung auf den 1. stellvertretenden Vorsitzenden/die 1. stellvertretende Vorsitzende über. Ist auch dieser/diese verhindert, erfolgt die Vertretung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden/die 2. stellvertretende Vorsitzende.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Initiative sein.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands bestimmt der erweiterte Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Im Fall eines Beisitzers ist dies nicht zwingend.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Initiative endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand beauftragt von Fall zu Fall durch schriftlichen Beschluss einzelne oder mehrere Mitglieder mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben oder Sachgebiete.
2. Jedes Mitglied oder jeder Ausschuss, dem eine besondere Aufgabe übertragen wurde, ist verpflichtet, über diese Arbeit zu berichten und über wichtige Ereignisse, Informationen und Gespräche Akten- bzw. Gesprächsnotizen anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich abwechselnd, so dass die Amtszeiten um ein Jahr versetzt sind. Dazu erfolgt im ersten Jahr die Wahl beider Kassenprüfer zeitgleich, wobei die Amtszeit eines Kassenprüfers abweichend ein Jahr beträgt.
2. Der/die Kassenprüfer/in überprüfen die Kassengeschäfte der Initiative auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
3. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung der Initiative

Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative zu gleichen Teilen an alle Mitglieder.